

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

**Entscheidung
in dem Statutenstreitverfahren
32/1974/St
04.03.1975**

SPD-Ortsverein K

- Antragsteller -

g e g e n

R aus K

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 4. März 1975 unter Mitwirkung von

Dr. Johannes Strelitz (Vorsitz)
Ludwig Metzger
Dr. Claus Arndt, MdB,

entschieden:

1. Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission B vom 27. September 1974 wird zurückgewiesen.
2. Es wird festgestellt, daß R nicht Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Tatbestand

Der Antragsgegner ist 1964 Mitglied der SPD geworden. Unter dem Datum des 26. Juni 1971 teilte er dem Vorsitzenden des Ortsvereins K in einem Schreiben u.a. folgendes mit:

"Betr.: Parteiaustritt

Vorg.: Kreisdelegiertenkonferenz in H am 25.7.1971

Sehr geehrter Herr H,

wie in der oben erwähnten Konferenz bereits unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, erkläre ich auch auf diesem Wege meinen Austritt aus der SPD mit sofortiger Wirkung. Mein Parteibuch werde ich nicht abgeben.

Grund:

Mein Schritt ist nicht unwiderruflich, dann nämlich, wenn außerhalb des Ortsvereins K der SPD glasklare Entscheidungen getroffen worden sind."

Im Frühjahr 1972 hat der Antragsgegner beim Ortsverein K Antrag auf Wiederaufnahme in die SPD gestellt; mit Schreiben vom 3. Juli 1972 wurde ihm mitgeteilt, daß der Vorstand seinen Antrag abgelehnt habe. Für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 30. September 1973 hat der Antragsgegner bei dem für seinen Zweitwohnsitz in H zuständigen Ortsverein G Beitragsmarken gekauft. Er hat bei diesem Ortsverein sein Mitgliedsbuch vorgelegt, in dem Beitragsmarken für die Monate Juli 1971 bis Juli 1972 geklebt waren.

Unter dem Datum des 15. August 1973 übersandte der Antragsgegner dem Ortsverein K ein Schreiben des Ortsvereins G vom 13. August 1973, in dem mitgeteilt wurde, daß R hiermit an den Ortsverein K mit Wirkung vom 1. Oktober zurückverwiesen werde. Der antragstellende Ortsverein weigerte sich, die Umschreibung durchzuführen, da er der Auffassung ist, daß der Antragsgegner nicht Mitglied der SPD sei. Er beantragt,

festzustellen, daß der Antragsgegner nicht Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Der Antragsgegner beantragt,

festzustellen, daß er noch Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sei.

Er ist der Auffassung, daß seine Mitgliedschaft schon deshalb nicht beendet worden sei, weil er sein Mitgliedsbuch nicht zurückgegeben habe. Im übrigen habe er mit Wissen des Ortsvereinsvorstandes K bis Juni 1972 Beitragsmarken bezogen und seinen Austritt widerrufen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Verfahrens wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

Gründe

Die form- und fristgerecht eingereichte [Berufung] zur Bundesschiedskommission ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Antragsgegner hat mit Schreiben vom 26. Juni 1971 seinen Austritt aus der SPD wirksam erklärt. Er hat in diesem Schreiben wörtlich erklärt, daß er auf diesem Wege seinen Austritt aus der SPD mit sofortiger Wirkung erkläre. Dies ist als schriftliche Austrittserklärung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 des Organisationsstatuts anzusehen. Daran ändert auch die Tatsache, daß der Antragsgegner sein Mitgliedsbuch nicht zurückgegeben hat, nichts. Denn die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Organisationsstatuts als Austrittserklärung; sie soll also eine schriftliche Austrittserklärung ersetzen. Diese Bestimmungen des Organisationsstatuts dienen der Rechtssicherheit und Beweissicherung. Schon aus diesem Grunde kann sich der Antragsgegner nicht darauf berufen, seinen Austritt widerrufen zu haben. Denn der Austritt, aus einer Partei kann - wenn überhaupt - nur unter sehr eingegrenzten Voraussetzungen und vor allem unverzüglich widerrufen werden, da er aus Gründen der Rechtssicherheit bedingungsfeindlich sein muß.

Nach diesem rechtskräftigen Austritt aus der SPD ist der Antragsgegner nicht wieder in die SPD eingetreten. Denn gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Satz 1 des Organisationsstatuts hätte dazu ein Aufnahmebeschluß des Vorstandes des für die Gemeinde des Antragsgegners zuständigen Ortsvereins, also des Ortsvereins K., erfolgen müssen. Dies ist jedoch unstreitig nicht der Fall, denn der Aufnahmeantrag wurde vom Ortsverein K im Frühjahr 1972 abgelehnt. Dabei kann dahinstehen, ob der Antragsgegner weiterhin vom Ortsverein K Beitragsmarken bezogen hat. Selbst ein solcher Bezug könnte den nach dem nach § 3 Abs. des Organisationsstatut erforderlichen Vorstandsbeschluß nicht ersetzen.

Es kann weiter dahinstehen, ob der Ortsverein G einen Beschluß gefaßt hat, den Antragsgegner in die SPD aufzunehmen. Denn selbst wenn ein solcher Beschluß vorläge, wäre er nicht rechtswirksam. Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 des Organisationsstatuts muß das Mitglied dem für seine Gemeinde zuständigen Ortsverein angehören. Das Organisationsstatut geht dabei, wie die weiteren Bestimmungen in § 3 Abs. 5 erkennen lassen, davon aus, daß es sich dabei um den Ortsverein des tatsächlichen Wohnortes, also dem Mittelpunkt der tatsächlichen Lebensinteressen handelt. Eine Wahlmöglichkeit zwischen erstem und zweitem Wohnsitz ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den zuständigen Ortsverein kann sich ein Bewerber nicht dadurch wenden, daß er in einem anderen Ortsverein eine Aufnahme

beantragt. Vielmehr muß in einem solchen Fall § 3 Abs. 2 des Organisationsstatuts beachtet werden, der dem Antragsgegner ein Einspruchsrecht zum Unterbezirksvorstand und zum Bezirksvorstand gibt. Diesen Weg hat der Antragsgegner jedoch nicht beschrritten.

Nach alledem kann nur festgestellt werden, daß der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der SPD ist.